

**Satzung
zur Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG)
bei der Stadt Offenbach am Main**

Aufgrund der §§ 4b, 5 und 51 Ziff. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2.3. ÄndG vom 15.09.2016 (GVBL. S. 167) in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) in der Fassung vom 20.12.2015 (GVBL., S. 637) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main die nachfolgende Satzung zur Umsetzung des HGIG bei der Stadt Offenbach am 2.11.2017 neu beschlossen.

**§ 1
Dienststellen**

Dienststellen im Sinne des HGIG sind

1. die Kernverwaltung
2. die Feuerwehr Offenbach, nur soweit sie Aufgaben der Berufsfeuerwehr wahrnimmt
3. jeder Eigenbetrieb, derzeit also
 - 3.1 der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach (EKO)
 - 3.2 die MainArbeit.Kommunales Jobcenter Offenbach (MainArbeit)

**§ 2
Aufstellung von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen**

Jeweils ein Frauenförder- und Gleichstellungsplan gem. § 5 HGIG wird aufgestellt für

1. den Bereich der Kernverwaltung
2. die Feuerwehr Offenbach
3. jeden Eigenbetrieb nach § 1 Ziffer 3

**§ 3
Zuständige Stelle**

Aufgestellt wird der Frauenförder- und Gleichstellungsplan

nach § 2 Ziffer 1 und 2 durch den Magistrat (Personalamt)
nach § 2 Ziffer 3 durch die jeweilige Betriebsleitung.

**§ 4
Dienststellenleitung**

Dienststellenleitung im Sinne des HGIG ist der jeweilige Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) bzw. die Betriebsleitung.

**§ 5
Beratung und Beschlussfassung der Frauenförder- und Gleichstellungspläne**

1. Die nach § 2 dieser Satzung aufzustellenden Frauen- und Gleichstellungspläne sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Verfahrensbestimmungen der HGO und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind hierbei zu beachten.

§ 6

Bestellung und Zuordnung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten FuGIB)

Die nach dem HGIG wahrzunehmenden Aufgaben werden

1. für die Kernverwaltung, für die Feuerwehr Offenbach und für den EKO dem kommunalen Frauenbüro der Stadt Offenbach gem. § 15 (1) Satz 2 HGIG zugeordnet, verbunden mit einer dem HGIG entsprechenden personellen Verstärkung.
2. für die übrigen Dienststellen dem jeweiligen Eigenbetrieb zugeordnet

§ 7

Personelle Ausstattung des kommunalen Frauenbüros, Freistellung

1. Das kommunale Frauenbüro wird für die Wahrnehmung der HGIG-Aufgaben mindestens im vom HGIG in § 21 vorgesehenen Umfang ausgestattet.
2. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Eigenbetriebe werden mindestens im vom HGIG in § 21 vorgesehenen Umfang freigestellt.
3. Das kommunale Frauenbüro bzw. die externe Frauenbeauftragte gem. § 4b HGO hat einen eigenständigen Wirkungskreis, der gemäß § 25 HGIG nicht berührt wird. Dieses ist mindestens mit 1 Stelle Kommunale Frauenbeauftragte und 0,75 Stelle Verwaltungsassistenz auszustatten; seine Arbeitsaufgaben leiten sich aus der Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäß Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz im Rahmen sämtlicher Aufgaben, welche die Gemeinde gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern zu erfüllen hat, her.

§ 8

Organisatorische Zuordnung

1. Das Frauenbüro der Stadt ist organisatorisch dem Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin zugeordnet.
2. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem HGIG verbundenen Sach- und Personalkosten werden auf die Dienststellen, für die das Frauenbüro tätig wird, entsprechend den Beschäftigtenzahlen aufgeteilt.
3. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem HGIG verbundenen Sach- und Personalkosten nach § 6 Ziffer 2 werden von dem jeweiligen Eigenbetrieb getragen.

§ 9

Umsetzung der HGIG-Grundsätze in Unternehmen mit Beteiligung der Stadt Offenbach

1. Soweit die Stadt Offenbach Beteiligungen unterhält bzw. erwirbt, die § 2 HGIG unterfallen, hat sie darauf hinzuwirken, dass in diesen privatwirtschaftlichen Unternehmen, Vereinigungen und Einrichtungen bei der Personalwirtschaft die Grundsätze nach § 4 HGIG angewendet werden.
2. Der Magistrat unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung über die in diesem Sinne getroffenen Vereinbarungen zur Umsetzung des HGIG nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

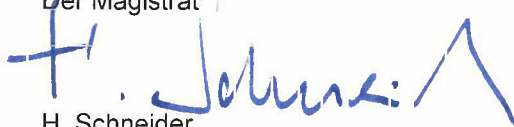
Besetzung von Gremien

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, gem. § 13 HGIG mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Offenbach am Main, den 20.11.2017
Der Magistrat



H. Schneider
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der „Offenbach Post“ vom 24.11.2017)